

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

Zürich, 22. September 2022 AS/sm
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

**Verordnungsentwürfe zu Verboten und Verwendungsbeschränkungen sowie zur
Kontingentierung im Bereich Gas; Eröffnung einer Konsultation der mitinteressierten Kreise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband wurde mit E-Mail vom 31. August 2022 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur eingangs erwähnten Konsultation bis zum 22. September 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

1. Aufgrund der **Dossieraufteilung** zwischen unserem Schwesterverband und dem SAV, ist economiesuisse in dieser Vernehmlassung federführend. **Der SAV verweist deshalb auf ihre Eingabe vom 22. September 2022.**
2. Insbesondere verweist der SAV auf den Grundsatz 4 der Eingabe von economiesuisse, wonach es **flankierende Vorkehrungen braucht, um die volkswirtschaftlichen Risiken in einer Mangellage zu begrenzen. Darunter fallen beispielsweise einerseits der Zugang zu Kurzarbeit, wenn die Energieversorgung nicht mehr gegeben ist oder finanziell untragbar wird und andererseits eine Flexibilisierung der Verordnungen zum Arbeitsgesetz.**
3. Die Wirtschaft will sich für die Energiemangellage vorbereiten und dafür braucht es **frühzeitige Transparenz betreffend Vorlaufzeiten**. Planungssicherheit ist absolut zentral, damit sich die Unternehmen organisieren können.
4. Die **Geltungsdauer** der Verordnungen im Falle einer Gasmangellage sollte **einheitlich ausgestaltet sein** und der **Entwicklung der Versorgungslage entsprechen**.

Zusatzbemerkung

Je nach der weiteren Entwicklung der Energiepreise und/oder der Versorgungslage mit Energie, ist nicht auszuschliessen, dass einzelne Unternehmen sich gezwungen sehen, ihre Tätigkeit auf ein Minimum runterzufahren oder gar ganz den Betrieb einzustellen. Um entsprechend auf diese Szenarien vorbereitet zu sein, muss jetzt die nötige Klarheit geschaffen werden, damit Kurzarbeit abgerechnet werden kann.

Des Weiteren dürfen sich aus den Verordnungen im Falle einer Mangellage **keine Widersprüche** zu anderen Rechtsnormen, **insbesondere zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen** ergeben. Sobald Bedarf besteht, ist darüber zu befinden, ob die **Arbeitszeiten temporär flexibilisiert** werden sollten, damit die Unternehmen die verordneten Massnahmen einhalten können.

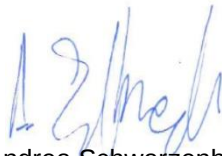
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Mitglied der Geschäftsleitung
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht



Andrea Schwarzenbach
Stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht